

WEITERER ÜBUNGSFALL WS 2025 / 2026

SACHVERHALT

1. Aufgabenteil (60%)

Nach der letzten Bundestagswahl 2024 gibt es in Deutschland neue Mehrheitsverhältnisse im Parlament. Die neu gegründete rechtskonservative Partei „Identität und Freiheit für Deutschland“ (IFD) zieht als stärkste Kraft in den Bundestag ein und stellt gemeinsam mit der Partei „Bürgerliche Mitte“ (BM) die neue Bundesregierung.

Nachdem es im Vorfeld der Wahl vermehrt zu Gewaltdelikten unter Einsatz von Schusswaffen gekommen war, bei denen auch Minderjährige zu Schaden kamen, ist eine Reform des Waffenrechts das zentrale Wahlkampfthema unter den Parteien und der Bevölkerung gewesen. Im Rahmen dieser Debatte hatte die IFD ihren Wählern versprochen, die „überzogene Reglementierung“ des Waffengebrauchs drastisch lockern zu wollen. Strengere Waffengesetze, so die Auffassung der IFD, würden potentielle Täter schließlich nicht abschrecken, sondern nur dazu dienen, dass die Opfer wehrlos blieben. Der private Besitz von Waffen müsse daher erheblich erleichtert werden, um den Bürger*innen eine bessere Möglichkeit zur Selbstverteidigung zu geben. Um dieses Wahlversprechen möglichst rasch einzulösen, bringt die aus den Abgeordneten der IFD und der BM bestehende Regierungsfraktion R Anfang 2025 einen Entwurf des Innenministeriums zur Änderung des Waffenrechts in den Bundestag ein. Das neue „Waffenrechtsliberalisierungsgesetz“ (WL-Gesetz) sieht insbesondere vor, dass das Mindestalter für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen von 18 auf 14 Jahren herabgesetzt wird. Weiterhin werden die Anforderungen an die persönliche Eignung erheblich gesenkt und das Bedürfnisprinzip für den Waffenbesitz vollkommen abgeschafft.

Nach eingehender Beratung wird der Entwurf im Bundestag in drei Lesungen behandelt. In der finalen Abstimmung stimmen 400 Abgeordnete für und 50 gegen das Gesetz. Anschließend wird der Gesetzesbeschluss unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet.

Im Bundesrat stößt das Gesetz jedoch auf erheblichen Widerstand, da zahlreiche Landesregierungen eine Militarisierung der Bevölkerung befürchten. Nach Abschluss des Verfahrens im Vermittlungsausschuss legt der Bundesrat gegen das Gesetz mit einer deutlichen Mehrheit von 55 zu 14 Stimmen Einspruch ein.

Im Anschluss daran wird das Gesetz dem Bundestag zur erneuten Beratung über den Einspruch vorgelegt. Da am Tag der nächsten Sitzung zeitgleich ein wichtiges Spiel der deutschen Fußballnationalmannschaft stattfindet, bleiben viele Abgeordnete der Sitzung fern. In der anschließenden Abstimmung über die Zurückweisung des Einspruchs finden sich 350 der 630 Abgeordneten ein, die mit einem Stimmverhältnis von 300 zu 50 gegen den Einspruch des Bundesrates stimmen. Daraufhin wird das WL-Gesetz vom Bundeskanzler unterschrieben, von der Bundespräsidentin ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Über dieses Vorgehen zeigt sich die Regierung des Bundeslandes L empört. Sie hält das Gesetz für verfassungswidrig und beantragt beim Bundesverfassungsgericht, das Gesetz für nichtig zu erklären.

Hat der Antrag der Landesregierung L Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie in einem Gutachten auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Die materielle Verfassungsmäßigkeit des WL-Gesetzes ist nicht zu prüfen.

2. Aufgabenteil (40 %)

Neben der Entschärfung des Waffengesetzes möchte die R-Fraktion auch das Strafrecht reformieren. Um den Opfern von Gewaltdelikten einen größeren Ausgleich zukommen zu lassen, sollen die Länder den Opfern sämtlicher Körperverletzungsdelikte eine sog. „Opfer-Sonderzahlung“ auszahlen. Die Kosten sollen dafür von den jeweiligen Bundesländern, in denen die Tat begangen worden ist, getragen werden. Diese Aufgabe soll von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Über die Bundesregierung wird ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des StGB ordnungsgemäß in den Bundestag eingebracht, beschlossen und von der Bundestagspräsidentin unverzüglich an den Bundesrat weitergeleitet. Im Bundesrat zeigt man sich wenig begeistert über das Vorhaben und entschließt sich dazu, den Beschluss erst einmal zu ignorieren. Als zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses der Bundesrat immer noch nicht reagiert hat, verlangt der Bundestag die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Dieser sieht hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen des StGB keine großen Probleme, regt aber an, dass zusätzlich zu den im Bundestag beratenen Regelungen weitere Änderungen des StGB vorgenommen werden sollten, nämlich für alle Körperverletzungsdelikte die Abschaffung der Möglichkeit einer Geldstrafe und der Bewährung, damit Gewalttäter härter bestraft werden können.

Diese Änderungsvorschläge stellen Bundestag und Bundesrat zufrieden und werden jeweils ordnungsgemäß per Beschluss angenommen. Im Anschluss daran wird das Änderungsgesetz vom Bundeskanzler unterschrieben, von der Bundespräsidentin ausgefertigt und ordnungsgemäß verkündet.

Untersuchen Sie die Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes zum StGB. Die materielle Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes zum StGB ist nicht zu prüfen.

LÖSUNGSVORSCHLAG

1. AUFGABENTEIL (60%)

Die Landesregierung L könnten ihr Anliegen mit einer abstrakten Normenkontrolle verfolgen. Der Antrag der Landesregierung L hat Erfolg, soweit dieser zulässig und begründet ist.

A. ZULÄSSIGKEIT

Der Antrag ist zulässig, wenn alle Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

Die Prüfung der Zulässigkeit wirft keine besonderen Probleme auf und sollte etwa 20 % der Gesamtlösung ausmachen.

I. ZUSTÄNDIGKEIT

Das BVerfG ist gem. Art. 94 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG für die abstrakte Normenkontrolle zuständig.

II. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Vorliegend hat die Landesregierung L den Antrag gestellt. Antragsberechtigt sind gem. Art. 94 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG die Bundesregierung, die Landesregierungen oder ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestags. Mithin ist L antragsberechtigt.

III. ANTRAGSGEGENSTAND

Das WL-Gesetz ist als Bundesrecht tauglicher Prüfungsgegenstand einer Normenkontrolle, vgl. Art. 94 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG.

IV. ANTRAGSGRUND

Nach § 76 I Nr. 1 BVerfGG muss der Antragssteller das betroffene Gesetz für nichtig halten. Die Landesregierung L macht genau dies in ihrem Antrag deutlich, so dass ein tauglicher Antragsgrund vorliegt.

V. FORM + FRIST

Von der Einhaltung der Formerfordernisse des § 23 I BVerfGG ist auszugehen. Der Antrag ist nicht fristgebunden.

VI. OBJEKTIVES KLARSTELLUNGSINTERESSE

Ein vereinzelt für die Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle gefordertes über den Antragsgrund hinausgehendes Klarstellungsinteresse entfällt nur, wenn der Antrag offenkundig anderen Interessen als der Klarstellung über die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Norm dient oder von der Norm keinerlei Rechtswirkung mehr ausgeht. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

VII. ZWISCHENERGEBNIS

Der Antrag der Landesregierung L ist zulässig.

B. BEGRÜNDETHEIT

Der Antrag ist begründet, soweit das WL-Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt, § 78 BVerfGG.

Die Prüfung der Begründetheit des Antrags von L sollte etwa 40 % der Gesamtlösung ausmachen.
--

I. FORMELLE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT

Das WL-Gesetz müsste zunächst formell verfassungsmäßig sein.

1. GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

Der Bund müsste für den Erlass des WL-Gesetzes zuständig gewesen sein.

Grundsätzlich ist nach Art. 70 I i.V.m Art. 30 GG die Gesetzgebung Sache der Länder. Ausnahmsweise ist jedoch der Bund zur Gesetzgebung ermächtigt, soweit das Grundgesetz ausdrücklich dem Bund eine Materie zur Gesetzgebung zuweist (insbesondere Art. 73 f. GG).

Gem. Art. 73 I Nr. 12 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Waffen- und Sprengstoffrecht. Das WL-Gesetz setzt das Mindestalter für den Erwerb und Besitz von

Schusswaffen von 18 auf 14 Jahren herab, senkt die Anforderungen an die persönliche Eignung und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und schafft das bisher gültige Bedürfnisprinzip für den Waffenbesitz vollkommen ab. Die Regelungsinhalte fallen daher in den Bereich des Waffenrechts und das Gesetz fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

2. GESETZGEBUNGSVERFAHREN

a. Einleitungsverfahren, Art. 76 GG

Gem. Art. 76 I GG werden Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. Vorliegend hat die Regierungsfraktion R und damit „die Mitte“ des Bundestages die Gesetzesvorlage eingebracht. Da diese jedoch von dem Innenministerium entworfen wurde, stellt sich an dieser Stelle die Frage nach einer ordnungsgemäße Gesetzgebungsinitiative:

Problem: Umgehung von Art. 76 II GG durch Gesetzesvorlage aus der Mitte des Bundestags?

(*Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 216)

Hintergrund: Die Gesetzesvorlage beruhte auf einem Entwurf des Innenministeriums und hätte durch die Bundesregierung statt durch die Regierungsfraktion eingebracht werden können, was wiederum das Stellungnahmeerfordernis des Bundesrates aus Art. 76 II GG ausgelöst hätte.

i. Erg. wohl unschädlich, da es sich nur um eine reine Verfahrensgestaltung innerhalb des parlamentarischen Systems handelt und damit um einen einfachen Verfahrensverstoß; Arg.: es bleiben die sonstigen Handlungsoptionen und Rechte des Bundesrates (Anrufung des Vermittlungsausschusses; Einspruch/Zustimmung) im Hauptverfahren unangetastet.

a.A. vertretbar mit der Argumentation, dass es sich bei Art. 76 II 1 GG um eine wesentlichen Verfahrensvorschrift handelt, welche insbesondere bezweckt, dass ein Konflikt zwischen Bundestag und Bundesrat frühzeitig vermieden wird. Diese wesentliche Vorschrift wird durch das – zumindest bewusst in Kauf genommene Verhalten - der Bundesregierung umgangen.

b. Hauptverfahren, Art. 77 GG

aa. Beratung und Beschluss im Bundestag, Art. 77 I GG

- Drei Lesungen, §§ 78 GO BT

Die nach §§ 78 ff GO BT vorgeschriebenen drei Lesungen wurden durchgeführt.

Hinweis: Selbst bei Auslassung der drei Lesungen wäre das Gesetz nicht verfassungswidrig, da ein Verstoß gegen die GO BT nicht zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit führt. Ein Verstoß gegen die GO BT wirkt sich nur dann auf die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes aus, wenn die Regelung der GO-BT inhaltlich auch in der Verfassung seinen Ausdruck gefunden hat. Das GG schreibt allerdings das Erfordernis von drei Lesungen nicht vor, so dass ein Verstoß gegen §§ 78 ff. GO BT keine Auswirkung auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes hätte. Da hier kein Verstoß gegen die GO BT vorliegt, muss diese Problematik von den Bearbeiter*innen nicht erwähnt werden.

- Beschlussfähigkeit des Bundestages, § 45 I GO BT

Es haben 450 von 630 Abgeordneten des Bundestages für den Beschluss gestimmt. Damit war mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundestages anwesend und hat an der Abstimmung teilgenommen. Die Beschlussfähigkeit des Bundestages nach § 45 I GO BT ist demnach gewahrt. Unabhängig davon wird gem. § 45 II GO BT die Beschlussfähigkeit auch solange vermutet, wenn sie nicht gem. § 45 II GOBT bezweifelt wird.

Hinweis:

Im Sachverhalt gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschlussfähigkeit in Frage stehen könnte.

bb. Beteiligung des Bundesrates, Art. 77 II – IV GG

Die Reichweite der Beteiligung des Bundesrates nach Art. 77 GG hängt insbesondere davon ab, ob es sich um ein Einspruchs- oder ein Zustimmungsgesetz handelt.

Beim Einspruchsgesetz kann der Bundesrat einen Einspruch gegen ein Gesetzesvorhaben einlegen, dieser kann jedoch vom Bundestag mit qualifizierter Mehrheit zurückgewiesen werden. Bei Zustimmungsgesetzen ist hingegen die ausdrückliche Zustimmung durch den Bundesrat erforderlich. Ob ein Gesetz ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz ist, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Vorschriften des GG. Der Regelfall ist dabei das Einspruchsgesetz. Ein Zustimmungsgesetz liegt immer nur dann vor, wenn dies im GG ausdrücklich vorgesehen ist.

Vorliegend ist ein solcher - ausdrücklich im GG normierter - Fall nicht ersichtlich, so dass der Regelfall des Einspruchsgesetzes weiter zu prüfen ist. Das nach Art. 77 III 1 iVm. Art. 77 II GG erforderliche Verfahren im Vermittlungsausschuss hat stattgefunden.

Zunächst ist zu ermitteln, ob der Bundesrat bei seinem Einspruchsbeschluss überhaupt beschlussfähig war. Die Beschlussfähigkeit des Bundesrats richtet sich nach Art. 52 III 1 GG, § 28 I GO BR, wonach der Bundesrat beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen vertreten sind. Vorliegend waren alle 69 Mitglieder des Bundesrats anwesend und haben im Verhältnis von 55 zu 14 Stimmen auch ihre Stimmen abgegeben. Der Bundesrat war daher beschlussfähig i.S.d. Art, 52 III 1 GG, § 28 I GO BR.

Hinweis:

Die Beschlussfähigkeit des Bundesrats ist hier völlig unproblematisch, da alle Mitglieder abgestimmt haben und dient daher nur der Übersicht über den gesamten Sachverhalt.

Diesen qualifizierten Einspruch (2/3 Mehrheit) des Bundesrats könnte der Bundestag jedoch wirksam durch einen Beharrungsbeschluss zurückgewiesen haben. Gem. Art. 77 IV 2 GG muss ein solcher Beharrungsbeschluss ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit (der abgegebenen Stimmen) ergehen und gleichzeitig muss auch die Mehrheit der Mitglieder des Bundestags für die Zurückweisung des Einspruches gestimmt haben.

Mit 300 „Ja“ gegen 50 „Nein“-Stimmen haben zwar deutlich mehr als 2/3 der abstimmenden Abgeordneten den Einspruch des Bundesrats zurückgewiesen. Es haben insgesamt jedoch nur 300 Abgeordnete für die Zurückweisung gestimmt, sodass die Mehrheit (316) der Mitglieder des Bundestags (630) nicht für die Zurückweisung gestimmt hat.

Folglich wurde kein wirksamer Beharrungsbeschluss durch den Bundestag gefasst. Der Einspruch wurde also nicht mit der erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen, vgl. Art. 77 IV 2 GG, sodass kein Gesetz zustande gekommen ist, vgl. Art. 78 Alt. 5 GG.

Das WL-Gesetz ist mithin insgesamt formell verfassungswidrig.

Hinweis:

Das Wort „Beharrungsbeschluss“ muss nicht genannt werden. Wichtig ist, dass auf das Verfahren nach Art. 77 IV 2 GG hingewiesen wird.

3. Abschlussverfahren, Art. 82 GG

Der Bundeskanzler hat das WL-Gesetz unterschrieben, der Bundespräsident hat es ausgefertigt (Art. 82 I 1 GG) und nach Gegenzeichnung verkündet (Art. 82 I 1, 58 S. 1 GG), so dass an dieser Stelle kein formeller Fehler vorliegt.

4. ZWISCHENERGEBNIS

Das WL-Gesetz ist aufgrund der Unwirksamkeit des Beharrungsbeschlusses, vgl. Art. 77 IV 2 GG, formell verfassungswidrig und damit nichtig.

II. MATERIELLE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT

Ist laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen.

IV. ZWISCHENERGEBNIS

Der Antrag der Landesregierung L ist begründet.

C. GESAMTERGEBNIS

Die abstrakte Normenkontrolle gegen das WL-Gesetz ist zulässig und begründet und hat dementsprechend Aussicht auf Erfolg.

2. AUFGABENTEIL (40%)

A. FORMELLE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT

Das Änderungsgesetz zum StGB müsste formell verfassungsmäßig sein.

I. GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

Der Bund müsste für den Erlass des Änderungsgesetzes zuständig gewesen sein. Grundsätzlich ist nach Art. 70 I iVm Art. 30 GG die Gesetzgebung Sache der Länder. Ausnahmsweise ist jedoch

der Bund zur Gesetzgebung ermächtigt, soweit das Grundgesetz ausdrücklich dem Bund eine Materie zur Gesetzgebung zuweist (insbesondere Art. 73 f. GG).

1. Ausschließliche Gesetzgebung, Art. 71, 73 GG

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes kommt vorliegend kein Kompetenztitel in Betracht.

2. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, Art. 72, 74 GG

Es könnte sich jedoch um einen Kompetenztitel aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung handeln, Art. 72, 74 GG. Gem. Art. 74 I Nr. 1 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung u.a. auf das Gebiet des Strafrechts. Vorliegend sollen umfassende Änderungen des Strafgesetzbuchs vorgenommen werden (u.a. Abschaffung von Freiheitsstrafe und der Möglichkeit der Bewährung bei allen Körperverletzungsdelikten und die Einführung einer besonderen „Opfer-Sonderzahlung“ für diese Delikte), so dass dieser Kompetenztitel einschlägig ist.

Hinweis:

„Neben“ dem einschlägigen Kompetenztitel des Art. 74 I Nr. 1 GG („Strafrecht“) ist ebenfalls der Kompetenztitel des Art. 74 I Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) einschlägig.

Die öffentliche Fürsorge wird traditionell als Unterstützung Hilfsbedürftiger in – vornehmlich wirtschaftlichen – Notlagen durch die öffentliche Hand verstanden. Der Begriff ist jedoch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip „nicht eng auszulegen“ (ausführlich BVerfGE 97, 332 (341), beck-online) und kann daher auch durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen erfolgen (ausführlich *Degenhart in Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 35 ff.*). Die „Opfer-Sonderzahlung“ für die Opfer von Körperverletzungsdelikten stellt eine solche finanzielle Zuwendung des Staates dar. Daher ist – für die entsprechenden Teile des Änderungsgesetzes – (auch) der Kompetenztitel des Art. 74 I Nr. 7 GG einschlägig. Sollten an dieser Stelle mehrere Kompetenztitel des Bundes angenommen werden, so müsste im Anschluss abschließend die Frage geklärt werden, auf welchen Kompetenztitel endgültig abzustellen ist (**Maßstab:** Schwerpunkt der Regelung und insoweit auf die maßgebliche Zielsetzung abzustellen))

Gem. Art. 72 II GG hat der Bund in den Fällen des Art. 74 I Nr. 7 GG jedoch nur dann die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im

Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Vorliegend dürfte eine bundesgesetzliche Regelung im Hinblick auf die Wahrung der Rechts- einheit im gesamtstaatlichen Interessen erforderlich sein, da ansonsten eine – wohl nicht hin-nehmbare - Rechtszersplitterung und Ungleichbehandlung der Tatopfer eintreten würde (**a.A. vertretbar**).

3. Erforderlichkeitsklausel, Art. 72 II GG

Die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 II GG für Fälle der konkurrierende Gesetzgebung ist vor- liegend nicht anwendbar, da keine Fallgruppe des Absatzes 2 einschlägig ist. Auf die Erforderlich- keit einer bundesgesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Herstellung gleichwertiger Lebens- verhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamt- staatlichen Interesse kommt es daher nicht an.

Hinweis:

Zur Prüfung der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 II GG bei Annahme aus des Kompetenztitels „öffentliche Fürsorge“ gem. Art. 74 I Nr. 7 GG s.o. unter A. I. 2.

II. GESETZGEBUNGSVERFAHREN

1. Einleitungsverfahren, Art. 76 GG

Laut Sachverhalt „ordnungsgemäß“, daher (+)

2. Hauptverfahren , Art. 77 GG

aa. Beratung und Beschlussfassung im Bundestag, Art. 77 I GG

Laut Sachverhalt unproblematisch, da 3 Lesungen im Bundestag stattgefunden haben und der Sachverhalt keinerlei Informationen dazu enthält, dass die Beschlussfähigkeit des Bundestags bezweifelt wurde, vgl. § 45 II GO BT.

bb. Ordnungsgemäße Beteiligung und Befassung durch den Vermittlungsausschuss

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Bundesrat ordnungsgemäß beteiligt wurde und die Befas- sung durch den Vermittlungsausschuss verfassungsmäßig erfolgt ist.

Die ordnungsgemäße Beteiligung des Bundesrates nach Art. 77 GG hängt insbesondere davon ab, ob es sich um ein Einspruchs- oder ein Zustimmungsgesetz handelt. Beim Einspruchsgesetz kann der Bundesrat einen Einspruch gegen ein Gesetzesvorhaben einlegen, dieser kann jedoch vom Bundestag mit qualifizierter Mehrheit zurückgewiesen werden. Bei Zustimmungsgesetzen ist hingegen die ausdrückliche Zustimmung durch den Bundesrat erforderlich.

1) Zustimmungsbedürftigkeit und Beteiligung des Bundesrates

Ob ein Gesetz ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz ist, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Vorschriften des GG. Der Regelfall ist dabei das Einspruchsgesetz. Ein Zustimmungsgesetz liegt immer nur dann vor, wenn dies im GG ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. Art. 79 II, 84 I 6, 104a IV GG). Ist nur ein Teil des Gesetzes zustimmungspflichtig, wird dieses aber einheitlich erlassen, kann nicht zwischen zustimmungspflichtigen und nicht zustimmungspflichtigen Teilen unterschieden werden. Das Zustimmungserfordernis umfasst dann das ganze Gesetz.

Vorliegend könnte das Zustimmungserfordernis aus Art. 104a IV GG folgen. Nach Art. 104a IV GG bedürfen Bundesgesetze, welche die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

Das Änderungsgesetz zum StGB soll u.a. regeln, dass die Bundesländer, in denen eine Straftat gegen die körperliche Integrität begangen wurden, gegenüber den Opfern dieser Delikte eine sog. „Opfer-Sonderzahlung“ aufbringen müssen. Die Bundesländer werden daher zur Erbringung von einer Leistungspflicht (Geldleistung) verpflichtet, die sie auch als eigene Angelegenheit ausführen müssen. Das Änderungsgesetz zum StGB ist daher abhängig von der Zustimmung des Bundesrats.

2) Einberufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag verfassungskonform erfolgt ist. Grundsätzlich ist nur der Bundesrat nach Art. 77 II 1 GG berechtigt, binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Im Falle der Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes kann jedoch auch der Bundestag den Vermittlungsausschuss einberufen, vgl. Art. 77 II 4 GG. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses auf Initiative des Bundestags ist daher von der Verfassung gedeckt.

Hinweis:

An dieser Stelle könnte ebenfalls diskutiert werden, ob für die eigenständige Einberufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag vorausgesetzt wird, dass der Bundesrat dem Gesetz entweder ausdrücklich nicht zugestimmt hat oder die Frist, innerhalb derer er gem. Art. 77 IIa GG über die Zustimmung Beschluss zu fassen hatte, ohne erkennbare Anzeichen für eine alsbaldige positive Entscheidung abgelaufen ist (ausführlich **Mann in Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 77 Rn. 10 ff.**).

Der Sachverhalt gibt vor, dass der Bundesrat die Gesetzesvorlage über einen Zeitraum von zwei Wochen ignoriert und damit unbehandelt gelassen hat. Es könnte daher argumentiert werden, dass dieses Verhalten als konkludente Ablehnung zu werten ist (**a.A.** mit entsprechender Begründung **vertretbar**).

3) Kompetenzüberschreitung durch den Vermittlungsausschuss

Des Weiteren müsste auch der Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom Beratungsauftrag erfasst sein, vgl. Art. 77 II 1 GG.

Hintergrund: Der Vermittlungsausschuss dient der „gemeinsamen Beratung von Vorlagen“, vgl. Art. 77 II 1 GG. Ihm steht **kein eigenes Initiativrecht**, sondern eben nur ein Beratungsrecht zu, vgl. Art. 76 I GG. Aus dieser grammatikalisch-systematischen Auslegung resultiert, dass er das Grundkonstrukt eines Gesetzes nicht antasten darf, sondern nur zu kleineren Modifikationen des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (Art. 77 I 1 GG) berechtigt ist (ausführlich *Degenhart, Staatsorganisationsrecht*, 39. Auflage 2023, Rn. 225 ff.; BeckOK GG/Dietlein, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 77 Rn. 38 ff., beck-online). Es muss immer die Gesetzesidentität gewahrt bleiben und die Änderung dem Parlament zurechenbar sein (BVerfG NVwZ 2019, 870, 871, beck-online).

Im vorliegenden Fall hat der ursprüngliche Gesetzesentwurf zum Ziel, den Opferschutz zu erweitern, indem allen Opfern von Körperverletzungsdelikten eine einmalige Sonderzahlung zugesprochen wird. Die Regelung bezieht sich auf finanzielle Aspekte des Opferschutzes und verpflichtet die Bundesländer zur Zahlung.

Der Vermittlungsausschuss nimmt hingegen zusätzlich eine Änderung vor, die sich nicht auf die Sonderzahlung bezieht, sondern auch die Abschaffung von Geldstrafen und Bewährungsmöglichkeiten bei Körperverletzungsdelikten vorsieht. Diese Änderung betrifft das materielle Strafrecht und soll zu einer Verschärfung der Strafordrohung für Täter führen. Dem Sachverhalt ist kein Hinweis zu entnehmen, dass diese Verschärfungen des Strafrechts im

Gesetzgebungsverfahren bereits vor Einschaltung des Vermittlungsausschusses erörtert worden sind, weder im Rahmen des Gesetzesinitiativverfahrens noch der Bundestagsplenar- oder Ausschusssitzungen. Insofern reichen die Vorschläge des Vermittlungsausschusses inhaltlich über das hinaus, was zuvor im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand der Beratungen gewesen ist. Wegen dieser Kompetenzüberschreitung des Vermittlungsausschusses ist das Gesetz formell verfassungswidrig.

Hinweis:

An dieser Stelle kann darauf verwiesen werden, dass der ursprüngliche Gesetzesentwurf als primäres Ziel den **Opferschutz** verfolgt hat bzw. in erster Linie die **soziale Absicherung der Opfer** bezwecken soll. Es wird daher eine **opferzentrierte Perspektive** gewählt. Die durch den Vermittlungsausschuss eingeführte Änderung verfolgt hingegen einen **täterzentrierten Strafverschärfungsansatz**. Zwar könnte auch argumentiert werden, dass eine härtere Bestrafung der Täter mittelbar auch dem Opferschutz dient, jedoch geht die Änderung deutlich über eine bloße Modifikation hinaus. Die Abschaffung von Geld- und Bewährungsstrafen stellt einen fundamentalen Eingriff in das Strafrecht dar und kann nicht mehr als bloße Anpassung des ursprünglichen Gesetzeszwecks verstanden werden, da eine **völlig neue Regelungsmaterie** in das Gesetz aufgenommen wird. Die inhaltliche Zielsetzung des Gesetzes wird somit nicht nur ergänzt, sondern **grundlegend erweitert**. Damit wird die Gesetzesidentität nicht gewahrt, da sich das Gesetz nun nicht mehr nur auf Opferentschädigung, sondern auch auf Sanktionsverschärfung für Täter erstreckt. Wer von den Bearbeiter*innen auf diese Erweiterung der **Gesetzesziele** eingeht, sollte mit Zusatzpunkten belohnt werden.

Hinweis: a.A. vertretbar.

Eine andere Ansicht könnte argumentieren, dass die Gesetzesidentität gewahrt wurde, weil beide Regelungen demselben **übergeordneten Zweck** dienen: den **Schutz der Opfer von Körperverletzungsdelikten**. Die Abschaffung von Geldstrafen und Bewährungsstrafen könnte als stärkere Abschreckung und damit als Ergänzung des Opferschutzes verstanden werden. Da die Änderung weiterhin ausschließlich Körperverletzungsdelikte betrifft und den ursprünglichen Gesetzeszweck nicht grundlegend verändert, könnte sie als (wohl noch) zulässig angesehen werden.

c. Erneute Beschlussfassung im BT Art. 77 II 5 GG, (+)

Laut Sachverhalt „ordnungsgemäß“ , daher (+)

3. Abschlussverfahren, Art. 82 GG

Laut Sachverhalt „ordnungsgemäß“ , daher (+)

IV. Zwischenergebnis

Aufgrund der Kompetenzüberschreitung des Vermittlungsausschusses ist das Änderungsgesetz zum StGB formell verfassungswidrig.

B. MATERIELLE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT

Ist laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen.

C. GESAMTERGEBNIS

Das Änderungsgesetz zum StGB ist insgesamt formell verfassungswidrig.